

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch
Rechtsanwalt lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Carla Rüssli

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Datum: 16. November 2022

Geschäfts-Nr.: B-710/2014, B-747/2014, B-761/2014, B-765/2014,
B-780/2014, B-784/2014, B-785/2014, B-786/2014,
B-787/2014

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2022

***Kurzzusammenfassung:** In diesen Urteilen bestätigte das Bundesverwaltungsgericht teilweise das Vorhandensein von Preisabsprachen zwischen Luftverkehrsunternehmen, hiess drei Beschwerden aufgrund fehlender Beurteilungszuständigkeit gut, reduzierte Sanktionen und hob gewisse Massnahme auf.*

Zusammenfassung/Urteil: Die WEKO untersagte in einer über 400-seitigen Verfügung vom 2. Dezember 2013 insgesamt 11 Flugverkehrsunternehmen den Austausch und die Absprache bzgl. Preise, Preiselemente und Preisfestsetzungsmechanismen. Zudem wurden die elf Luftfahrtunternehmen mit insgesamt CHF 11'000'000 sanktioniert.

Drei der elf Luftverkehrsunternehmen haben die Fracht zunächst auf dem Landweg in ein EU-Land transportiert und von dort aus in ein Drittland geflogen. Die Anwendbarkeit des Abkommen über den Luftverkehr zwischen der Schweiz und der EU (LVA CH-EU) beschränkt sich auf den Luftverkehr, erfasst den Transportweg auf dem Landweg allerdings nicht. Zudem ist gemäss dem LVA CH-EU die Schweiz lediglich für Strecken zwischen der Schweiz und Drittländern zuständig und nicht für Strecken zwischen den Drittländern. Das BVGer kam deshalb zum Schluss, dass die WEKO in diesen drei Fällen nicht zuständig für die Beurteilung war.

Das BVGer hielt in fünf Urteilen weiter fest, dass zwischen den Luftverkehrsunternehmen Absprachen bzw. ein Austausch betreffend Treibstoffzuschläge und Kommissionierung von Zuschlägen stattgefunden habe, was gegen das Wettbewerbsrecht verstosse.

Aufgrund fehlender Wiederholungsgefahr wurden allerdings Massnahmen aufgehoben. In der neusten Rechtsprechung wird eine solche ausreichende Wiederholungsgefahr bei der Auferlegung von Massnahmen vorausgesetzt, welche einen erneuten Verstoß gegen Wettbewerbsrecht verhindern sollen.

Die Sanktionen wurden auf CHF 11'000'000 festgesetzt. Das BVGer hat diese Sanktionen jedoch unter anderem aufgrund der Unverhältnismässigkeit des Basisprozentsatzes von 8% und der Verletzung des Beschleunigungsgebots reduziert.

Folgende Entscheide wurden beim BGer angefochten: B-710/2014, B-747/2014, B-761/2014, B-765/2014, B-786/2014, B-787/2014.

Folgende Entscheide sind bereits rechtskräftig: B-780/2014, B784/2014, B-785/2014.